



KUNDMACHUNG

zur 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 der Gemeinde St. Johann im Saggautal

Gemäß § 38 Abs. 4 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 117/2017, (StROG 2010), hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Johann im Saggautal in seiner Sitzung vom 14.04.2018 den Beschluss gefasst, den Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 der Gemeinde St. Johann im Saggautal abzuändern.

Die 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0, Verfasser: Dipl. - Ing. Gerhard Vittinghoff, Ingenieurkonsulent für Raumordnung und Raumplanung, mit der GZ:18/18 vom 16.04.2018, liegt in der Zeit vom ~~20.~~04.2018 bis ~~15.~~06.2018 (mindestens 8 Wochen) im Gemeindeamt der Gemeinde St. Johann im Saggautal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die 15. Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4.0 bezieht sich auf den nachfolgenden Änderungsbereich:

Unterpunkt A

Teilflächen der Grundstücke Nr. 1322/5, 1323/1 und 1324 der KG Saggau, im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 als Aufschließungsgebiet für Gewerbegebiet festgelegt, werden nunmehr im Sinne des § 29 Abs.3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 3 als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet (KG(1)) mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 1,0 festgelegt.

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 520 der KG St. Johann im Saggau, im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 als Freiland festgelegt, wird nunmehr im Sinne des § 29 Abs.3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 3 als Aufschließungsgebiet für Kerngebiet (KG(3)) mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 0,8 festgelegt.

Die Gründe für die Festlegung der Aufschließungserfordernisse, nach §29 Abs.3 sind wie folgt:

- Innere Erschließung – Verlegung von Infrastrukturleitungen wie Kanal, Wasserleitung, Strom, innere Straßenerschließung. Der Grundstückseigentümer ist im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Versorgungsträger für die Regelung dieser Mängel verantwortlich.
- Sicherstellung einer rechtlich gesicherten und ausreichend dimensionierten, äußeren Anbindung an das Straßennetz. Dieser Mangel ist durch den Grundstückseigentümer in Absprache mit der Gemeinde zu beheben.
- Sicherstellung einer geordneten Oberflächenentwässerung auf der Grundlage einer wasserbaurechtlichen Gesamtbetrachtung. In Absprache mit der zuständigen Baubezirksleitung ist der Grundstückseigentümer für die Behebung des oben angeführten Mangels verantwortlich.

- Die Flächen innerhalb einer Hochwasseranschlagslinie(HW30/HW100) sind im Sinne des Sparprogramms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume hochwasserfrei zu machen.

Unterpunkt B

Die Grundstücke Nr. 1323/2 der KG Saggau, 543/2, 543/4, 543/8, 521, 519/2 im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 als Gewerbegebiet festgelegt, werden nunmehr im Sinne des § 29 Abs.3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 3 als Kerngebiet(KG) mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 0,8 festgelegt.

Die Grundstücke Nr. 521 und 519/2 im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 als Allgemeines Wohngebiet festgelegt, werden nunmehr im Sinne des § 29 Abs.3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 3 als Kerngebiet (KG) mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 0,8 festgelegt.

Unterpunkt C

Eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 519/1 im Flächenwidmungsplan Nr. 4.0 als Freiland landwirtschaftlich genutzte Fläche ersichtlich gemacht, wird nunmehr im Sinne des § 29 Abs.3 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Z 3 als Kerngebiet(KG) mit einer Bebauungsdichte von 0,5 bis 0,8 festgelegt.

Innerhalb dieser Auflagefrist kann jedes Gemeindemitglied, sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Gemeindeamt bekannt geben.

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister
(Johann Schmid)

angeschlagen am: 17.4.2018.....

abgenommen am: